### Ort der Ausbildung, Betriebsanschrift, Anschrift

Wenn die Ausbildung nicht unter der Betriebsanschrift stattfindet, weil die Ausbildung in einer Filiale oder einer anderen Anschrift durchgeführt wird, ist unter der abweichenden Ausbildungsstätte im Berufsausbildungsvertrag diese Anschrift anzugeben. Falls die Ausbildung an verschiedenen betrieblichen Standorten/Filialen stattfindet, sind alle betreffenden Filialen unter dem Punkt F im Vertrag oder als gesonderte Anlage aufzuführen.

#### Betriebsnummern

Die Arbeitgebernummer oder auch Betriebsnummer nach § 18i SGB IV (8-stellig) ist die Nummer, die für die Meldungen z.B. zur Sozialversicherung für Mitarbeiter verwendet werden. Die Arbeitgebernummer oder auch Betriebsnummer nach § 18i SGB IV (8-stellig) wurde von der Agentur für Arbeit vergeben. Sollte die Betriebsnummer nach § 18i SGB IV (8-stellig) nicht vorliegen, kann sich an den Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit oder seinen Steuerberater gewendet werden.

Die Betriebsnummer der Handwerkskammer (HWK) ist auf der Handwerkskarte zu finden. Wenn die Handwerkskarte nicht vorliegt, kann die Betriebsnummer der Handwerkskammer telefonisch bei der Handwerkskammer erfragt werden.

Die Betriebsnummer der Handwerkskammer und die Betriebsnummer nach § 18i SGB IV sind nicht die gleiche Nummer.

## Erstuntersuchung und Nachuntersuchung

Minderjährige, die zu Beginn der Ausbildung nicht volljährig sind, dürfen nur beschäftigt werden, wenn eine gültige Erst- bzw. Nachuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz vorliegt. Eine Nachuntersuchung muss innerhalb eines Jahres gemacht werden, wenn die Auszubildenden dann noch immer minderjährig sind. Die Erst- bzw.

Nachuntersuchungsbescheinigung kann nur von einem Arzt erhalten werden. Wenn der Auszubildende zu Beginn der Berufsausbildung volljährig ist, wird keine Erstuntersuchungsbescheinigung benötigt.

Der Nachweis zur Erst- bzw. Nachuntersuchung soll dem Ausbildungsvertrag in Kopie beigelegt werden. Die Erst- bzw. Nachuntersuchung darf bei Vorlage nicht älter als 14 Monate sein. Die Erstuntersuchungsbescheinigung (alternativ Nachuntersuchungsbescheinigung) muss immer dem Berufsausbildungsvertrag beigefügt werden. Der Berufsausbildungsvertrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Erstuntersuchungsbescheinigung vorliegt und sollte daher nicht vorab verschickt werden. Auch ein angegebener Arzttermin in der Zukunft reicht nicht aus. Alle Nachweise müssen vorliegen, damit der Vertrag bearbeitet werden kann. Auch ein ärztliches Attest ersetzt nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz keine Erst- bzw. Nachuntersuchungsbescheinigung.

Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung der Nachuntersuchung nicht vorgelegt hat.

Sobald der Lehrling volljährig ist, benötigt dieser keine Erst- oder Nachuntersuchung mehr.

Die Untersuchung ist für den Ausbildungsbetrieb und den Jugendlichen kostenlos, da die Kosten vom Land Niedersachsen getragen werden.

Berechtigungsscheine für die Untersuchung sind bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung des Wohnortes des Auszubildenden erhältlich.

Die Untersuchung kann von jedem Allgemeinmediziner durchgeführt werden.

Der Handwerksammer muss die Erstuntersuchung in Kopie vorgelegt werden. Ansonsten kann der Vertrag nicht in die Lehrlingsrolle eingetragen werden.

Wechselt ein minderjähriger Jugendlicher (unter 18) den Arbeitgeber, so darf ihn der neue Arbeitgeber erst beschäftigen, wenn ihm die Bescheinigung über die Erstuntersuchung vorliegt.

### Minderjährige, Jugendliche

Wenn der Auszubildende bei Vertragsschluss minderjährig ist, müssen auch die gesetzlichen Vertreter den Vertrag unterschreiben.

#### Wechsel aus einem anderen Betrieb

Wenn ein neuer Auszubildender aus einem anderen Betrieb zu einem neuen Betrieb wechselt, kann die vorherige Ausbildungszeit im selben Beruf angerechnet werden. Hierzu muss in dem Feld "vorherige Ausbildung vom ... bis" die vorherige Ausbildungszeit eingetragen werden. Dadurch wird die tatsächliche Ausbildungszeit automatisch berechnet.

Wenn die vorherige Ausbildungszeit nicht komplett angerechnet werden soll, muss im Feld "vorherige Ausbildung vom ... bis" nur der Zeitraum angegeben werden, der angerechnet werden soll. Um Rückfragen vorzubeugen, sollten Sie im Anschreiben an die Handwerkskammer kurz erläutern, warum nicht die komplette vorherige Ausbildungszeit angerechnet werden soll.

Wenn ein neuer Auszubildender aus einem anderen Betrieb in einen neuen Betrieb wechselt, muss als Beginn der Ausbildung das Datum des Beginns im neuen Betrieb eingetragen werden. Wenn das Datum des Ausbildungsbeginns eintragen wurde, berechnet sich das Ausbildungsende und die verbleibende Ausbildungszeit in dem neuen Betrieb automatisch.

Die Ausbildungszeit kann bei einem Wechsel aus einem anderen Betrieb nicht manuell angepasst werden. Um eine Verkürzung der Ausbildungszeit zu vermerken, kann im Feld "vorherige Ausbildung vom…bis" die vorherige Ausbildungszeit im selben Beruf eintragen werden. Die verbleibende Ausbildungszeit und die bisher absolvierte Ausbildungszeit berechnet sich dann automatisch.

Wenn ein neuer Auszubildender aus einem anderen Betrieb in einen neuen Betrieb wechselt, muss immer ein neuer Berufsausbildungsvertrag erstellt werden. Der alte Vertrag kann nicht übernommen werden.

Wenn ein neuer Auszubildender aus einem anderen Betrieb in einen neuen Betrieb wechselt, wird ein neuer Berufsausbildungsvertrag, eine Kopie des alten Ausbildungsvertrags und eine

Kopie der Kündigung/Aufhebungsvereinbarung als Nachweis über die Vorlehrzeit benötigt. Wenn der Auszubildende bei Betriebswechsel noch minderjährig ist, wird außerdem eine Kopie der gültigen Erst- bzw. Nachuntersuchungsbescheinigung benötigt und die gesetzlichen Vertreter müssen den Vertrag unterschreiben.

Wenn ein neuer Auszubildender aus einem anderen Betrieb in einen neuen Betrieb wechselt und die Ausbildung mit Unterbrechung fortgesetzt wird, ändert sich entsprechend das Ausbildungsende. Dieses kann Auswirkungen auf den Prüfungszeitpunkt haben. Wenn das neue Lehrzeitende nicht in einen Prüfungszeitraum fällt, endet die Ausbildung mit Ablauf des Vertrages. Die Prüfung kann zum späteren Zeitpunkt absolviert werden.

Wenn der Auszubildende bereits in einem anderen Betrieb gelernt hat und zu Ihnen wechselt, muss eine Probezeit im Berufsausbildungsvertrag angegeben werden. Die Probezeit kann zwischen 1 und 4 Monaten frei gewählt werden.

Wenn ein neuer Auszubildender aus einem anderen Betrieb nach einer nicht bestandenen Prüfung wechselt, muss ein neuer Ausbildungsvertrag geschlossen werden.

Als Beginn der Ausbildung muss das Datum des Beginns im neuen Betrieb eingetragen werden. In der Regel lernt der Auszubildende 6 Monate bis zur nächsten Prüfung weiter. Hierfür muss im Feld "Monate" bei "vorherige Ausbildung" die Verkürzungsdauer manuell eingetragen werden. Beispiel: Bei 42-monatigen Ausbildungsberufen "36" Monate, bei 36-monatigen Ausbildungsberufen "30" Monate. Wenn das Datum des Beginns der Ausbildung eintragen wurde, berechnet sich das Ausbildungsende und die verbleibende Ausbildungszeit in dem neuen Betrieb automatisch. Die Kopie der Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung wird als Nachweis benötigt.

# Gründe zum Verkürzen der Ausbildungsdauer

Bei der Ausbildungsdauer handelt es sich um die reguläre Ausbildungszeit nach der Ausbildungsverordnung. Diese kann nicht manuell angepasst werden. Um eine Verkürzung der Ausbildungsdauer zu erreichen, können Sie diverse Verkürzungen eintragen.

Gründe zum Verkürzen der Ausbildungsdauer sind 1. die Fortführung der Ausbildung im selben Beruf (Arbeitgeberwechsel), 2. eine abgeschlossene Berufsausbildung (in einem anderen Beruf), 3. eine abgeschlossene berufsbezogene Berufsfachschule, 4. die Fachhochschulreife 5. die Allgemeine Hochschulreife (Abitur), 6. die Fachoberschulreife oder ein gleichwertiger Abschluss, wie beispielsweise die Mittlere Reife 7. Lebensalter über 21 Jahre

Bei einer Verkürzung aufgrund einer vorher abgeschlossener Berufsausbildung (in einem anderen Beruf) oder abgeschlossener berufsbezogenen Berufsfachschule kann die Ausbildungsdauer um bis zu 12 Monate verkürzt werden. Die Verkürzung muss dafür im Feld "Berufliche Vorbildung" eingetragen werden. Die Verkürzungsdauer kann im Feld "Monate" eingefügt werden.

Aufgrund abgeschlossener Fachhochschulreife, Allgemeiner Hochschulreife (Abitur) oder eines Lebensalters über 21 Jahre kann die Ausbildungsdauer um bis zu 12 Monate verkürzt werden. Die Verkürzung muss dafür im Feld "Andere Gründe" mit dem entsprechenden Grund eingetragen werden. Die Verkürzungsdauer kann im Feld "Monate" eingefügt werden.

Bei abgeschlossener Fachoberschulreife oder eines gleichwertigen Abschlusses, wie zum Beispiel der Mittleren Reife, kann die Ausbildungsdauer um bis zu 6 Monate verkürzt werden. Die Verkürzung muss dafür im Feld "Andere Gründe" eingetragen werden. Die Verkürzungsdauer kann im Feld "Monate" eingefügt werden.

# Umschulung

Bei einer Umschulung wird der ausgefüllte und unterschriebene Umschulungsvertrag der Handwerkskammer Hannover in mindestens dreifacher Ausfertigung benötigt. Dieser muss zusätzlich vom Kostenträger (z.B. Agentur für Arbeit, Rentenversicherung) gegengezeichnet werden. Den Umschulungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage (Link?!).

Bei einem Umschulungsvertrag handelt es ich nicht um einen Berufsausbildungsvertrag.